



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Finanzkommission
vom: 24. Oktober 2011
zur Vorlage Nr.: [2011-193](#)
Titel: **Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes /
Gemeindeinitiative «Änderung Finanzausgleichsgesetz»**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Finanzkommission an den Landrat

Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes / Gemeindeinitiative «Änderung Finanzausgleichsgesetz»

Vom 24. Oktober 2011

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Das neue Finanzausgleichsgesetz ist am 1. Januar 2010 in Kraft getreten. Bereits im ersten Jahr seiner Anwendung resultierte eine unerwartet hohe Finanzabschöpfung bei den finanzstärksten Gemeinden im Umfang von 19,9% ihrer Steuerkraft. Dieser Effekt ist aufgrund der grossen Streuung der Steuerkräfte unter den Gemeinden entstanden. Dies führte zu Beschwerden von sieben beitragsleistenden Gemeinden sowie zu einer formulierten Gesetzesinitiative (Gemeindeinitiative) von 10 Einwohnergemeinden, die am 7. April 2011 eingereicht wurde. Diese Initiative entspricht wortgenau der vorgeschlagenen Teilrevision, verlangt jedoch zusätzlich, dass die Zusatzbeiträge an finanzschwache Gemeinden aufgehoben werden.

Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes sieht eine Abschöpfungsgrenze zugunsten der Gebergemeinden vor. Der maximale Abschöpfungssatz soll von der Regierung per Verordnung festgelegt werden. Würde der maximale Abschöpfungssatz zum heutigen Zeitpunkt festgesetzt, würde man ihn sehr wahrscheinlich bei 17% festlegen.

Die «Konsultativkommission für Aufgabenteilung und Finanzausgleich», welche aus Kantons-, Gemeinde- und VBLG-Vertreterinnen und -Vertretern zusammengesetzt ist, hat die Vorlage vorberaten und begrüsst die Änderungen mehrheitlich.

2. Kommissionsberatung

Die Finanzkommission behandelte die Vorlage an ihren Sitzungen vom 17. August, 14. und 28. September sowie vom 19. Oktober 2011. Dabei wurde sie begleitet von Regierungsrat Adrian Ballmer, Yvonne Reichlin, Finanzverwalterin, Roland Winkler, Vorsteher Finanzkontrolle, sowie von Johann Christoffel, Kantonsstatistiker, und Daniel Schwörer, FKD, Stabsstelle Gemeinden.

An der Sitzung vom 14. September 2011 wurden Vertretungen des VBLG, der Gemeindeinitiative sowie der Gemeinden mit Zusatzbeiträgen angehört.

3. Allgemeine Würdigung

Eintreten auf die Vorlage war in der Finanzkommission unbestritten. Allseits wird bestätigt, dass sich der horizontale Finanzausgleich unter den Gemeinden grundsätzlich bewährt hat. Mit dem «Ausreisser» im Jahre 2010 und der in der Folge eingereichten Initiative wurde allerdings der Solidaritätsgedanke strapaziert.

Allen Mitgliedern der Finanzkommission ist es ein Anliegen, dass eine Lösung gefunden werden kann, welche sowohl bei den Geber- als auch bei den Nehmergemeinden Akzeptanz findet. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung soll eine Zwischenjustierung vorgenommen und ab 2013 wie geplant die Evaluation durchgeführt werden. Bis dann will auch die Kommission die Zusatzbeiträge belassen. Erst im Rahmen der angekündigten Gesamtschau soll das Instrument der Zusatzbeiträge hinterfragt und allenfalls ersetzt oder aufgehoben werden.

Das Ziel müsse es sein, dass im Landrat eine 4/5-Mehrheit der Vorlage zustimmen kann und dass die Initiative zurückgezogen wird, damit es auch auf diesem Weg zu keiner Volksabstimmung kommt.

Unterschiedliche Meinungen bestanden in der Kommission in der Frage, ob der maximale Abschöpfungssatz im Gesetz festgeschrieben werden solle, sowie hinsichtlich der Höhe dieses Satzes.

4. Detailberatung

Maximaler Abschöpfungssatz in Gesetz oder Verordnung?

Die Finanzkommission liess sich ergänzend zur Vorlage erläutern, warum die Regierung den maximalen Abschöpfungssatz in der Verordnung festlegen will.

Die Praxis zeige, dass Flexibilität nicht ganz unwichtig sei. Da es sich um einen horizontalen Transfer von den einen Gemeinden zu den anderen handle, agiere die Regierung mit dem Festlegen des Abschöpfungssatzes nur als «Mediatorin» zwischen den Zahler- und den Empfängergemeinden. Zudem würde der maximale Abschöpfungssatz erst nach Rücksprache mit der Konsultativkommission festgelegt werden.

In der Kommission wurde der Antrag gestellt, den maximalen Abschöpfungssatz von 17% (allenfalls 16%) im Gesetz festzuschreiben. Damit soll den Gebergemeinden die Sicherheit vermittelt werden, dass die Regierung in der Verordnung nicht einen darüber hinausgehenden Satz festlegen wird.

Die Kommission sprach sich mit 8:3 Stimmen bei einer Enthaltung dafür aus, dass der maximale Abschöpfungssatz im Gesetz festgelegt werde.

Höhe des maximalen Abschöpfungssatzes: 17% oder 16%?

Während im Finanzausgleichsjahr 2010, dem stark überschüssenden Jahr, der effektiv resultierende Abschöpfungssatz 19,9% betrug, lag im Finanzausgleichsjahr 2011 dieser Satz knapp unter 17%, nämlich bei 16,9%.

In der Kommission wurde der Antrag gestellt, den maximalen Abschöpfungsgrad auf 16% festzusetzen. Damit soll den Initianten der Gemeindeinitiative eine Brücke gebaut werden, damit sie ihre Initiative zurückziehen können.

Dieser Variante wurde die Berechnung entgegeng gehalten, dass im Jahre 2010 durch eine Abschöpfungsquote von 16% das ganze massgebende Ausgleichsniveau so stark abgesenkt worden wäre, dass eine allseits unerwünschte antizyklische Wirkung entstanden wäre.

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 7:4 Stimmen bei einer Enthaltung, einen maximalen Abschöpfungssatz von 17% festzusetzen.

Neuformulierung von § 6 Absatz 3 Satz 1

Die obigen Anträge führten zu folgendem Formulierungsvorschlag von § 6 Absatz 3 Satz 1:

«Damit es bei keiner der beitragsleistenden Einwohnergemeinden zu einer über Gebühr liegenden Abschöpfung der vorhandenen Steuerkraft kommt, darf der Pro-Kopf-Anteil der beitragsleistenden Einwohnergemeinden nicht mehr als einen in der Verordnung festgelegten Prozentsatz von höchstens 17% ihrer Steuerkraft betragen.»

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 10:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen, diese Formulierung zu beschliessen.

5. Gemeindeinitiative

Eigentlich haben die Initianten eine Art «Gegenvorschlag» zu einer regierungsrätlichen Vorlage gemacht – normalerweise verhält es sich umgekehrt.

Gesetzt den Fall, der Landrat beschliesst die Gesetzesänderung mit einer 4/5-Mehrheit und lehnt die Initiative ab, dann würde nur der «Gegenvorschlag» an der Urne zur Abstimmung kommen, das Gesetz hingegen nicht. Es fragt sich, ob es sich nicht um ein Aushöhlen der Verfassung handle, wenn der Gegenvorschlag an die Urne kommt, nicht aber die Gesetzesvorlage.

Die Finanzkommission schlägt folgenden Ausweg aus diesem Dilemma vor: Dem Landrat wird beantragt, die Gesetzesänderung zu beschliessen und gleichzeitig die Behandlung der Initiative auszustellen. Da die Initiative von der Regierung sehr rasch behandelt worden ist, steht

die Behandlung der Initiative unter keinem zeitlichen Druck, und die Gemeinden hätten genügend Zeit, um diese zurückzuziehen.

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 13:0 Stimmen, die Behandlung der Gemeindeinitiative auszustellen und Ziffer 4 der regierungsrätlichen Anträge zu streichen.

Die Rechtsgültigkeit der Gemeindeinitiative wird von der Kommission einstimmig mit 13:0 Stimmen zur Genehmigung beantragt (Ziffer 3).

Das Postulat von Franz Hartmann soll im Hinblick auf die ganzheitliche Überprüfung des Finanzausgleichssystems ab 2013 stehen gelassen werden.

Das Postulat von Elisabeth Schneider hingegen kann abgeschrieben werden, weil das Anliegen mit dem beantragten Landratsbeschluss erfüllt werde.

6. Anträge

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat

1. einstimmig mit 13:0 Stimmen, dem Finanzausgleichsgesetz gemäss verändertem Entwurf zuzustimmen;
2. mit 9:1 Stimmen bei 3 Enthaltungen, das Postulat [2010/297](#) von Franz Hartmann (SVP-Fraktion) zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes *nicht* abzuschreiben, und einstimmig mit 13:0 Stimmen, das Postulat [2010/299](#) von Elisabeth Schneider (CVP-/EVP-Fraktion) betreffend Finanzausgleich abzuschreiben;
3. einstimmig mit 13:0 Stimmen, die formulierte Gesetzesinitiative (Gemeindeinitiative) «Änderung Finanzausgleichsgesetz» für rechtsgültig zu erklären;
4. einstimmig mit 13:0 Stimmen, diese Ziffer zu streichen.

Binningen, den 24. Oktober 2011

Der Präsident:

Marc Joset

Beilagen

- Änderungsentwurf Gesetz (von der Finanzkommission abgeändert; in der von der Redaktionskommission bereinigten Fassung)
- Entwurf Landratsbeschluss (abgeändert)

Finanzausgleichsgesetz (FAG)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 25. Juni 2009¹ wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 2 Satz 2

² ... Vorbehalten bleibt § 6 Absatz 3 Satz 2.

§ 6 Absatz 3

³ Damit es bei keiner der beitragsleistenden Einwohnergemeinden zu einer über Gebühr liegenden Abschöpfung der vorhandenen Steuerkraft kommt, darf der Pro-Kopf-Anteil der beitragsleistenden Einwohnergemeinden nicht mehr als einen in der Verordnung festgelegten Prozentsatz von höchstens 17% ihrer Steuerkraft betragen. Übersteigende Teile tragen die beitragsempfangenden Einwohnergemeinden anteilmässig nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl, höchstens jedoch im Umfang der Differenz zwischen dem Ausgleichsniveau und ihrer Steuerkraft multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

¹ GS 36.1176, SGS 185

Entwurf (von der Kommission abgeändert)

Landratsbeschluss

Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes / Gemeindeinitiative «Änderung Finanzausgleichsgesetz»

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Finanzausgleichsgesetz wird gemäss beiliegendem Entwurf geändert.
2. Das Postulat von Franz Hartmann, SVP-Fraktion, zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (2010/297) wird nicht abgeschrieben.

Das Postulat von Elisabeth Schneider, CVP/EVP-Fraktion, betreffend Finanzausgleich (2010/299) wird abgeschrieben.

3. Die formulierte Gesetzesinitiative (Gemeindeinitiative) «Änderung Finanzausgleichsgesetz» wird für rechtsgültig erklärt.

Liestal,

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Der Landschreiber: